

Version: November 2025

Neophytenbekämpfung entlang der Fliessgewässer im Bezirk Schwyz

Regelung zum Erhalt von Unterstützungsbeiträgen

Das vorliegende Merkblatt dient zur Information für den Erhalt von Unterstützungsbeiträgen durch den Bezirk Schwyz für Neophytenbekämpfung entlang der Fliessgewässer.

Anmeldung

- Für finanzielle Unterstützungsbeiträge ist das Meldeblatt „Kontrolle und Unterhalt“ auf der Webseite des Bezirks <https://bezirk-schwyz/online-schalter/> als „Anmeldung Unterstützungsbeitrag für Neophytenbekämpfung“ auszufüllen und dem Bezirk Schwyz zuzustellen.
- Auf dem Formular sind zwingend die voraussichtlichen Kosten für die Massnahmen, weitere Beitragszusicherungen (oder laufende Anmeldungen beim Kanton) und die geplanten Massnahmen (Erfassung oder Bekämpfung) anzugeben.
- Die Meldung muss vor der Umsetzung der Massnahme eingereicht werden.
- Gesuche sind mit dem ausgefüllten Meldeblatt an das Ressort Umwelt, Postfach 60, 6431 Schwyz oder per Mail an umwelt@bezirk-schwyz.ch bis jeweils 31. August des laufenden Jahres zu richten.
- Der Bezirk Schwyz prüft das Gesuch und stellt eine Beitragszusicherung aus.
- Mit der vorliegenden Beitragszusicherung sind die Massnahmen umzusetzen und im selben Jahr mit dem Bezirk bis spätestens 31. Oktober abzurechnen. Der Schlussrechnung sind Belege, ein Kurzbericht der ausgeführten Massnahmen und Fotos beizulegen.
- Die erfolgten Massnahmen sind via InfoFlora (InvasivApp oder Neophyten-Feldbuch) im kantonalen Projekt zu erfassen.

Beitragszusicherung

- Der Bezirk leistet anteilmässige Unterstützung gemäss dem Neophytenbekämpfungskonzept des Bezirks Schwyz.
- Ohne Beitragszusicherung kann keine Entschädigung für bereits ausgeführte Massnahmen geltend gemacht werden.
- Es werden nur Neophytenbekämpfungsmassnahmen unterstützt, welche entlang der Fliessgewässer stattfinden oder einen Nutzen für die Neophytenbekämpfung entlang der Fliessgewässer aufweisen.
- Bei Neophytenbekämpfungsmassnahmen der Wuhrkorporationen übernimmt der Bezirk die nicht durch den Kanton abgedeckten Restkosten.
- Bei Neophytenbekämpfungsmassnahmen der Gemeinden leistet der Bezirk einen anteilmässigen Beitrag, abhängig von der Höhe der Kosten und der Priorisierung gemäss Neophytenbekämpfungskonzept des Bezirks Schwyz.